

Nazi verbrechen rechtfertigen, um den Weg für neue Verbrechen offen und ihre Handlanger für neue Untaten willfährig zu halten.

Als am 24. Mai 1960 — also vor mehr als vier Jahren! — Diese Fragen im Bonner Bundestag behandelt wurden, scheuten sich die Vertreter der Regierungskoalition, allen voran der damalige Bundesjustizminister Schäffer, nicht, die „Rechtsstaatlichkeit“ der Bundesrepublik — wie er sagte — als Begründung der Ablehnung eines von der Führung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands auf den Druck ihrer Mitgliedschaft und der gesamten demokratischen Öffentlichkeit hin eingebrachten Gesetzentwurfes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen anzuführen, um diesen Gesetzentwurf, der ohnehin nur in einem ganz bescheidenen Umfang die Verjährungsfristen verlängert wissen wollte, zu Fall zu bringen. Alle Register wurden gezogen, formal juristische Einwendungen erhoben, demagogische Behauptungen aufgestellt, um das wirkliche, zum Teil unverhohlen zum Ausdruck gebrachte Ziel zu erreichen, „daß die Erwartung des Täters nicht enttäuscht werde“, also eine Erwartung, wegen millionenfachen Mordes nicht mehr verfolgt zu werden.

Es war eine inzwischen offenkundig gewordene Irreführung der westdeutschen und der gesamten Weltöffentlichkeit, wenn in dieser Bundestagssitzung der Bundesjustizminister Schäffer behauptete, er sei „der Überzeugung, das deutsche Volk und das deutsche Rechtssystem haben das Bestmögliche zur Verfolgung der Verbrechen aus der Nazizeit bereits getan“, und wenn er den Beweis zu erbringen suchte, „daß besonders in den letzten Jahren alles Menschenmögliche geschehen“ sei, „um die Ermittlungen soweit vorwärtszutreiben, daß die Strafverfahren unbehelligt von der Verjährung zu Ende geführt werden können.“

Tatsache ist, daß seitdem mehr als vier Jahre vergangen sind und daß immer wieder zahlreiche und umfangreiche Verbrechen aus der Nazizeit bekannt wurden. Es ist aber ebenso eine Tatsache, daß diese Verbrechen nicht konsequent verfolgt wurden, daß dort, wo Anklage erhoben wurde, Bagatelstrafen ausgeworfen wurden oder gar Freispruch erfolgte, auch deshalb, weil bereits seit 1960 zu Unrecht als Totschlag qualifizierte Kriegsverbrechen als verjährt betrachtet werden. Nunmehr sollen aber auch noch die schwersten Kriegsverbrechen, bei denen man selbst in Westdeutschland nicht umhinkommt,